

Prüferlizenz-Vergabe und -Verlängerung im BKV **(B- und C-Lizenzen)**

(Stand: Juli 2023)

Zuständigkeit der Stilrichtungen

Im Berliner Karate Verband e.V. werden in den einzelnen Stilrichtungen keine Prüferreferenten und -referentinnen gewählt. Die Aufgaben übernehmen die gewählten **BKV-Stilrichtungsreferenten und -referentinnen**.

Alle Stilrichtungsreferenten und -referentinnen können ihre Funktion nur ausüben, wenn sie entsprechend der DKV-Verfahrensordnung und der BKV-Satzung gewählt/wiedergewählt sind.

Neuvergabe von Prüferlizenzen

Die Vergabe von Prüferlizenzen auf BKV-Ebene – B- und C-Prüferlizenzen – **müssen den Vorgaben der [DKV-Verfahrensordnung](#) entsprechen.**

Die Neuvergabe ist wie folgt geregelt (Zitat nach DKV-Verfahrensordnung):

- „...Der Ausstellung einer Prüferlizenz geht voraus:
 - Antrag zur Erteilung oder Erweiterung einer Prüfungslizenz mit Angaben zur Person
 - Nachweis der Erfüllung der notwendigen Prüfungsvoraussetzungen wie **Prüferlehrgang und zwei Beisitzungen** bei Ersterteilung der Erstlizenz...“

Gültigkeit und Verlängerung

Die Gültigkeit von B- und C-Prüferlizenzen **beträgt 2 Jahre**. Eine Verlängerung bedarf des **Besuches eines entsprechenden Prüferlehrganges**.

Berliner Karate Verband e.V.

Dachverband für Karate
Mitglied im Landessportbund Berlin e.V.
Mitglied im Deutschen Karate Verband e.V.



Berliner Karate Verband e.V.

Der/die Stilrichtungsreferent/-in hat zum Jahresende der BKV-Geschäftsstelle die **Prüfer/-innen mit gültigen Lizenzen schriftlich zu melden**, die dann, entsprechend der DKV-Verfahrensordnung, dem DKV gemeldet werden. Bei nicht gemeldeten Prüfern und Prüferinnen ruht die Lizenz, bis sie wieder einen Prüferlehrgang besucht haben.

Die Geschäftsstelle des BKV veröffentlicht am Anfang eines Jahres die **in Berlin gültige Prüfer/-innen-Liste**, sofern für die Veröffentlichung das Einverständnis des Prüfers/ der Prüferin erteilt wurde. Inhaber/-innen einer ruhenden Lizenz werden nicht veröffentlicht.

Prüfer/-innen, die von dem/der zuständigen Stilrichtungsreferenten/ -referentin NICHT zum Jahresende genannt werden, haben somit keine gültige Prüferlizenz, sie **können keine Prüfungen abnehmen**. Ihre Lizenz ruht, bis sie die Voraussetzungen wieder erfüllen.

Abnahme von Kyu-Prüfungen

Ein/-e Prüfer/-in hat **spätestens 14 Tage nach der Abnahme einer Kyu-Prüfung** der BKV-Geschäftsstelle die Ergebnisliste der Prüfung zuzusenden. Dabei geht der weiße Prüfungsbogen direkt an die Geschäftsstelle, der gelbe Prüfungsbogen ist an den/die Stilrichtungsreferenten/ -referentin weiterzuleiten (auch über die Geschäftsstelle möglich).

Weitere Informationen zu Kyu-Prüfungen und zur Bestellung von Prüfungsmarken sind der [BKV-Homepage](#) zu entnehmen.